



275

273

279

269

284

264

324

224

174

- 225 -  
Bleichspekulanten ebenso viele rohe Tücher zu liefern,  
als er von diesem gebleichte Stücke erhalten hatte. De-  
rüber hinaus hatte er dem Spekulant sofort ein Aufgeld  
zu bezahlen, dass sich in seiner Höhe nach den Bleich-  
kosten (1), dem Preis der Baumwolle, dem des Leinengarns,  
überhaupt je nach der Konjunktur bemass (2); daneben war  
noch die Kreditwürdigkeit des Weissbarchent-Empfängers von  
Bedeutung. Die Höhe des Aufgeldes der Aufwechsels(3)  
schwankte in Ulm zwischen 6 und 8 Gulden (4).

Die Festlegung der Höhe des Aufgeldes war um 1500 noch den  
beiden Kontrahenten überlassen (5), die sich dabei sicher-  
lich in den allermeisten Fällen der Vermittlung der sogen.  
Unterkäufer bedienten (6). Durch eine Verordnung aus dem  
Jahre 1533 (7) wurden dann die Unterkäufer von Rat beauf-  
tragt, alljährlich vor Jakobi Bleichspekulanten und -händler  
aufzusuchen, und zwischen ihnen wegen der Höhe des Aufgeldes  
als eine Art Makler zu vermitteln. 1534 beschloss der Rat (8),  
dass in Zukunft der Stadtrechner den Kurs zu bestimmen habe,  
und ab 1555 entschloss sich die Ulmer Stadtregierung (9).

1) Es betrug im allgemeinen 2 Gulden und 3 Schilling (vgl. den  
5. Artikel der Krafft'schen Sätze (Vgl. unten S. 242) und  
Nübling, Ulms Baumwollweberei 188); Nach Northofer betragen  
die Bleichkosten 2 Gulden 1 Ort (vgl. die Ausführungen in  
seinem Gutachten, Anhang S. XIII).

2) Vgl. dazu Schmidt, Schwäb. Wörterbuch 179.

3) Über das Rechtswort Aufwechsel = Aufgeld, Wechselgeld, Agio  
vgl. Dt.R. Wörterbuch I/965.

4) Vgl. Dr. Northofers Gutachten, Anhang S. X ff.

5) Das ergibt sich aus den Ausführungen Northofers in seinem  
Gutachten. Vgl. Anhang S. X ff.

6) Erst 1533 wird bestimmt, dass aller Wechsel, Kauf oder Ver-  
kauf von Roh- und Weissbarchent sowie Golschen nur durch  
Vermittlung der Unterkäufer stattfinden darf (die entsprechen-  
de Ratsverordnung ist abgedruckt bei Nübling, aaO. 118 ff.,  
vgl. S. 120).

7) Abgedruckt bei Nübling, aaO. 124.

8) Diese Verordnung ist bei Nübling, aaO. 125 wiedergegeben.

9) Vgl. die Verordnung, ebenda abgedruckt.

Ende

Anfang